

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 4

Artikel: Entwurf zu einem Reglement des Fürsorgefonds

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf zu einem Reglement des Fürsorgefonds

1. Die Stiftung «Fürsorgefonds» bezweckt die Förderung der Wohlfahrt für die eigenen Mitglieder des Vereins für schweiz. Anstaltswesen und ihren Gattinnen, Witwen und ihre Halb- und Vollwaisen durch einmalige oder periodische Unterstützungen in Fällen wirtschaftlicher Not, infolge Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

2. Die dem Fürsorgefonds zur Verfügung stehenden Mittel bestehen aus:

- a) den Zinsen des Fürsorgefonds,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen des VSA.,
- c) aus Legaten und Geschenken. Letztere müssen kapitalisiert werden.

3. Der Stiftungsrat ist befugt, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bewerbern um eine Unterstützung Auskünfte zu verlangen oder einzuholen. Ein Anspruch auf eine Unterstützung von bestimmter Höhe besteht nicht.

4. Der Vorstand des VSA. ist zugleich der Stiftungsrat. Er bestimmt alljährlich die Höhe der einzelnen Unterstützungen.

5. Der Quästor des VSA. verwaltet den Fürsorgefonds. Er deponiert die Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staatspapieren anzulegen. Wertschriften dürfen nur mittels Kollektivunterschrift zurückgezogen werden, und es ist dies jeweilen dem Vorstände bekanntzugeben. Kollektiv unterzeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

6. Der Fürsorgefonds kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit aufgehoben werden.

Dieses Reglement wurde

Chronik

Kanton Zürich

Zürcherische Heilstätte im Tessin. Die Erfahrung in der Heilkunde für die Tuberkulose hat gelehrt, dass ein Aufenthalt in südlichem Höhenklima die Genesung von Lungenkranken in manchen Fällen begünstigt. Deshalb haben die Zürcherischen Heilstätten in Altein-Davos und Wald seit zweieinhalb Jahren in Tesserete-Capriasca das Kurhaus eines dort ansässigen Arztes gepachtet. Wer an der Endstation des vom Bahnhof Lugano dem Westhang des Cassaratetales entlang surrenden Bähnchens den hellblauen Wagen entsteigt und vor diesem «Kurhaus» steht, dem erscheint dessen Lage nicht just die auserlesenste. Anders bei einem Ausblick aus dem Innern. Ueber die anmutige Mulde von Sala hinweg grüssen der Tamaro und seine Trabanten in Zimmer und Hallen hinein. Als Pachtgebäude sind die beiden durch einen Mitteltrakt verbundenen Häuser noch durchaus zweckmässig eingerichtet, zumal der neue Verwalter, S. Schweizer, als Praktiker der Technik durch verhältnismässig geringe Aufwendungen mancherlei für

Heute – wie vor 20 Jahren



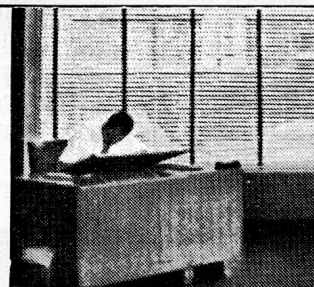
Für Ihre Fussböden

Für Grossbetriebe ganz besonders vorteilhaft, denn sie wachst und reinigt in einem Arbeitsgang. Staubvermeidend und zeitsparend. Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung. Telephone 8 45 33

CHEMISCHE FABRIK RUD. BIGLER LYSS

FLEXALUM-JALOUSIE

der ideale Sonnenschutz für Krankenhäuser, Anstalten u. Sanatorien



Karl Wilhelm Zeltweg 74a Telephone (051) 32 66 94 Zürich 7

Fabrikation: Nüscherstr. 45, Zürich 1, Telephone (051) 27 68 60